

-151-
S a t z u n g

=====

der Stadt Drensteinfurt über die 14. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"
gem. § 13 BBauG
vom 17. Dezember 1985

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.12.1985 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S 949) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S 475) folgende 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 577 festgesetzte östliche Baugrenze wird so weit nach Norden verschoben, daß sie mit der nördlichen Baugrenze, die zur östlichen Seite verlängert werden muß, eine Ecke bildet.
2. An der westlichen Grundstücksgrenze wird die überbaubare Fläche für die Errichtung einer Garage auf einer Breite von 4,10 m um 7 m nach Norden verschoben.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 14. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

- 1.. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Geltendmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsformen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

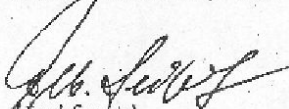
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 17. Dezember 1985


(Leifert)
Bürgermeister

-153-

